

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 06.02.1832 publ. 08.02.1832

7) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 24. Januar, publ. den 4. Februar 1832.

Zur Nachachtung namentlich der Vormün-
der und Curatoren wird hiermit bekannt ge-
macht, daß künftighin bey allen Untergerichten
des Herzogthums Oldenburg und der Erbherr-
schaft Tever die Verwaltungsrechnungen in Vor-
mundschafts- und Curatelsachen nicht mehr, wie
dies bisher zum Theil üblich gewesen, bey dem
Pupillenschreiber, sondern bey dem Registrator ein-
zureichen sind, bey dem Landgerichte zu Wehla,
und bey dem Amtsgerichte zu Varel aber, wo das
Amt des Pupillenschreibers mit dem Amte des
Registrators verbunden ist, bey dem Secretair.

Bekanntm. we-
gen Einreichung
der Rechnungen
in Vormund-
schafts- und
Curatel-Sachen.

Die Pupillenschreiber sind angewiesen,
durchaus keine Rechnungen anzunehmen.

8) Regierungs = Bekanntmachung
vom 6. Febr., publ. den 8. Februar
1832.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der
Großherzog durch Höchstes Rescript vom 27.
v. M. zu bewilligen geruhet haben, daß der
der Stadt Delmenhorst als privative Gemein-
heit zugefallene Theil des sogenannten Bren-
dels unter die Jurisdiction des dortigen Stadt-

Bekanntm. we-
gen Jurisdiction
des Delmenhor-
ster Magistrats
über einen Theil
des sog. Bren-
dels.